

# Rundschreiben

10 | 2021

25. Januar 2021

---

**Musterbescheinigung für Nachweis der Schließung oder Einschränkung des Zugangs von Betreuungseinrichtungen und Schulen bei Beantragung von Kinderkrankengeld**

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der neuen Regelung des § 45 Abs. 2a SGB V erhalten gesetzlich versicherte Eltern, deren Kinder nach § 10 SGB V familienversichert sind, im Jahr 2021 auch Kinderkrankengeld, wenn ihr Kind nicht krank ist, aber zu Hause betreut werden muss, weil eine Einrichtung zur Betreuung von Kindern, Schule oder eine Einrichtung für Menschen mit Behinderungen pandemiebedingt geschlossen ist oder eingeschränkten Zugang hat (siehe dazu unser Rundschreiben 6/2021 vom 20. Januar 2021).

Anträge für das erweiterte Kinderkrankengeld sind bei der jeweiligen gesetzlichen Krankenkasse zu stellen. Die Krankenkassen können im Rahmen des Antragsverfahrens einen geeigneten Nachweis über die Schließung oder Einschränkung des Zugangs von Betreuungseinrichtungen oder Schulen verlangen. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat eine Musterbescheinigung entwickelt, die als Nachweis gegenüber der gesetzlichen Krankenversicherung verwendet werden kann (**Anlage**).

Die VKA hat angesichts verschiedener Anfragen Kontakt mit dem GKV Spitzenverband aufgenommen, um konkrete Durchführungsfragen im Zusammenhang mit dem erweiterten Kinderkrankengeldanspruch, die für die kommunalen Arbeitgeber relevant sein könnten, zu klären.

Über die weitere Entwicklung werden wir mit gesondertem Rundschreiben informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Christine Putzler-Uhlig  
Verbandsgeschäftsführerin

Anlage

Herausgeber: KAV Sachsen e. V., Holbeinstr. 2, 01307 Dresden  
Verantwortlich: Verbandsgeschäftsführerin Christine Putzler-Uhlig

Die Rundschreiben sind einschließlich ihrer Teile urheberrechtlich geschützt. Sie erscheinen in unregelmäßigen Abständen mehrmals monatlich. Der Versand erfolgt ausschließlich per E-Mail.  
Jede Form der Veröffentlichung und öffentlichen Zugänglichmachung sowie der urheberrechtlichen Verwertung bedarf der Einwilligung des Herausgebers.